

Volksmusikerbund NRW e.V.

Kreismusikverband Wesel e.V.



# Satzung

des Kreismusikverbandes Wesel e.V.

Fachverband für instrumentales Musizieren  
im Volksmusikerbund NRW

Stand: März 2014

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verband, im nachfolgendem „**Kreismusikverband**“ genannt, führt den Namen **„Kreismusikverband Wesel“**
2. Der Kreismusikverband hat seinen Sitz in Wesel.
3. Der Kreismusikverband soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit dem Eintrag wird ihm die Rechtsfähigkeit im Sinne des BGB verliehen. Er führt somit die Zusatzbezeichnung **„e.V.“**.
4. Der Kreismusikverband wird durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
6. Der Kreismusikverband ist Mitglied des Volksmusikerbundes Nordrhein-Westfalen, Landesverband Rheinland e.V. oder dessen Rechtsnachfolger.
7. Dem Kreismusikverband steht das Recht zu, auch mit anderen Verbänden zusammen zu arbeiten, sofern diese den eigenen Zielsetzungen und Aufgaben nicht widersprechen.

## **§ 2 Zweck des Kreismusikverbandes Wesel**

1. Der Kreismusikverband dient ausschließlich der Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen sowie der jugendpflegerischen Betreuung.
2. Diesem Ziel dienen:
  - a) die Ausbildung von Dirigenten der Blasmusikvereinigungen, der Leiter von Spielmanns, Fanfaren- und Hörnerzügen sowie von Musikern und Jungmusikern.
  - b) die Förderung der Jugendausbildung.
  - c) die Vermittlung geeigneter Musikkultur.
  - d) die Orientierungshilfen für Vereins- und Verbandsarbeit.
  - e) Durchführung jugendpflegerischer Maßnahmen.
  - f) Jugendmusiktage und Musikfeste.
  - g) Jugendleiterschulungen.
  - h) Arbeitstagungen.
  - i) Wertungsspiele und Jugendkritikspiele.
  - j) Ehrungen.
  - k) sonstige zweckorientierte Maßnahmen.
3. Der Kreismusikverband wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Kreismusikverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Kreismusikverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Kreismusikverbandes erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kreismusikverbandes. Sie erhalten bei ihren Ausscheiden weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das

- Kreismusikverbandsvermögen.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Kreismusikverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Kreismusikverband besteht aus
  - a) Musikvereinigungen,
  - b) Einzelmitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern,
  - d) fördernde Mitglieder.
2. Der Kreismusikverband konstituiert sich aus den Mitgliedsvereinigungen, die ihrerseits den Zusammenschluss von Blasorchestern, Spielmannszügen und artverwandten Gruppen darstellen.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Gegen diese Entscheidung kann die Kreisdelegiertenversammlung angerufen werden.
4. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist durch den Kreisvorstand zulässig.
5. Die Mitgliedschaft einer Ehrenmitgliedschaft endet durch:
  - a) freiwilligen Austritt
  - b) Auflösung der Mitgliedsvereinigung
  - c) Ausschluss aus dem Kreismusikverband mit Einspruchsrecht
  - d) Im Falle der Mitgliedschaft einer natürlichen Person mit dem Ableben. Die Mitgliedschaft kann nur mit Ablauf des Geschäftsjahres beendet werden. Zu Buchstabe c) entscheidet der Kreisvorstand. Die Kreisdelegiertenversammlung kann angerufen werden.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Kreismusikverbandes.

#### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

1. Jede Mitgliedsvereinigung ist berechtigt:
  - a) nach Maßgabe der Satzung an den Delegiertenversammlungen des Kreismusikverbandes teilzunehmen und dort Anträge zu stellen, beraten und beschließen zulassen,
  - b) an allen Veranstaltungen des Kreismusikverbandes teilzunehmen,
  - c) sich von den zuständigen Organen des Kreismusikverbandes in allen musikalischen- und Vereinsangelegenheiten ehrenamtlicher Tätigkeit kostenlos beraten zu lassen und
  - d) Ehrungen und Auszeichnungen für seine Mitglieder zu beantragen.
2. Jedes Ehrenmitglied ist zur Teilnahme an den Delegiertenversammlungen des Kreismusikverbandes berechtigt.
3. Ehrenmitglieder, Einzelpersonen und fördernde Mitglieder haben bei allen Versammlungen beratende Funktion aber kein Stimmrecht.

#### **§ 6**

## **Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben und Ziele des Kreismusikverbandes zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Kreisdelegiertenversammlung anzuerkennen und durchzuführen.
2. Mitglieder sind zur pünktlichen Beitragsleistung verpflichtet, deren Höhe setzt die Kreisdelegiertenversammlung einheitlich fest.

## **§ 7**

### **Organe des Kreismusikverbandes**

1. Organe des **Kreismusikverbandes** sind:
  - a) die Kreisdelegiertenversammlung
  - b) der Kreisvorstand
  - c) der geschäftsführende Kreisvorstand
  - d) die Kreismusikjugend
  - e) evtl. bestehende Beiräte
2. Mitglieder sämtlicher Organe dürfen an Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen persönliche oder der Mitgliedervereinigung, der sie als ordentliches Mitglied angehören, unmittelbare Vor- und Nachteile bringen könnten.
3. Sämtliche Organe des Kreismusikverbandes beschließen offen mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen, außer in Fällen, wo die Satzung oder einschlägige Bestimmungen des BGB ein anderes Mehrheitsverhältnis zwingend vorschreiben. Stimmenenthaltungen bleiben hierbei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wird der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist diesem stattzugeben.
4. Die Beschlüsse aller der in dieser Satzung vorgesehenen Beschlussgremien müssen durch einen Protokollführer schriftlich niedergelegt und rechtsverbindlich unterzeichnet werden. Jede Mitgliedervereinigung kann Einsicht in die Protokolle beantragen. Die Einsicht ist den Antragstellern innerhalb eines Monats zu gewähren.

## **§ 8**

### **Hauptversammlung (Zusammensetzung und Aufgaben)**

1. Stimmberechtigte Mitglieder der Kreisdelegiertenversammlung
  - a) die Mitglieder des Kreisvorstandes
  - b) die Delegierten, die von den Mitgliedsvereinigungen zu entsenden sind. Auf jede Mitgliedsvereinigung entfallen je angefangene 15 gemeldete Mitglieder ein stimmberechtigter Delegierter, maximal jedoch 3 stimmberechtigte Delegierte.
  - c) Bei der Entlastung des Vorstandes ist der Vorstand nicht stimmberechtigt.
2. Die Kreisdelegiertenversammlung ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme der Geschäftsberichte,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Kreisvorstandes gemäß § 10 Absatz a) bis f) sowie evtl. Stellvertreter
  - d) der Kassenprüfer und des Stellvertreters. Die Kassenprüfer müssen Mitglied einer dem Kreismusikverband angehörigen Vereinigung sein.
  - e) Wahl des Wahlleiters,
  - f) Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung,
  - g) Änderung der Satzung

- h) die Entscheidung über Angelegenheit aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisvorstandes, welcher dieser zur Entscheidung an die Hauptversammlung verwiesen hat
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Kreismusikverbandes.
- j) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.

## **§ 9**

### **Kreisdelegiertenversammlung (Einberufung und Durchführung)**

1. Die ordentliche Kreisdelegiertenversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Kreisvorstand mindestens vier Wochen vorher mit Angaben der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Der Kreisvorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Kreisdelegiertenversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn dieses von einem Drittel der Mitgliedsvereinigungen unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird.
3. Anträge zur Kreisdelegiertenversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn der Kreisvorstand und die Delegierten die Dringlichkeit anerkannt haben.
4. Der Kreisvorsitzende, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Kreisvorstandes leitet und schließt die Hauptversammlung.
5. Auf Antrag können Wahlen geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen werden. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen, bis eine Mehrheit gefunden worden ist. Im Übrigen gilt die folgende Wahlordnung:
  - a) Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit erreicht hat.
  - b) Der Wahlleiter überwacht und zählt die Stimmen und gibt das Ergebnis bekannt.
  - c) Einsprüche gegen die Wahl können noch während der Kreisdelegiertenversammlung eingelegt werden. Sie können nur damit begründet werden, dass die Wahlordnung nicht eingehalten wurde. Bei Beleidigung, Verleumdung oder Propaganda für einen Bewerber entscheidet sofort die Kreisdelegiertenversammlung über den Einspruch.
  - d) Die Kreisvorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 10**

### **Der Kreisvorstand**

1. Der Kreisvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren in einem unterschiedlichen Turnus gewählt, und setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Kreisvorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
  - c) dem Kreisgeschäftsführer,
  - d) dem Kreiskassierer,
  - e) dem Kreispressereferenten,
  - f) dem Kreisdirektoren,
  - g) dem Kreisfachleiter für das Spielmannswesen,
  - h) dem Kreisjugendleiter (gewählt durch die Kreismusikjugend).Stellvertreter des Kreisvorsitzenden ist der stellvertretende Kreisvorsitzende. Zu allen Funktionen können Stellvertreter gewählt werden. Weiteres regelt die

- Geschäftsordnung.
2. Der Kreisvorstand ist zuständig für die Aufrechterhaltung der laufenden Verwaltung des Kreismusikverbandes und nur im Vollzuge dieser Verantwortlichkeit ein Beschlussorgan.
  3. Der Kreisvorstand ist das Beratungs- und Vorschlagsgremium des Kreismusikverbandes und gibt sich eine Geschäftsordnung.
  4. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist:
  5. der Kreisvorsitzende, der stellvertretende Kreisvorsitzende, der Kreisgeschäftsführer und der Kreiskassierer.
    - a) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt eilige Beschlüsse nach Abstimmung zu tätigen.
    - b) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes vertreten gemeinsam den Kreismusikverband gerichtlich und außergerichtlich in allen Kreismusikverbandsangelegenheiten.
  6. Scheidet ein Kreisvorstandsmitglied vorzeitig aus, so setzt der Kreisvorstand einen Nachfolger bis zur Nachwahl durch die Kreisdelegiertenversammlung kommissarisch ein.

## **§ 11 Die Kreismusikjugend**

1. Die Kreismusikjugend im Kreismusikverband ist die Gemeinschaft der Jugendlichen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres innerhalb des Kreismusikverbandes Wesel. Sie umfasst insbesondere die Jugendgruppen, Jugendorchester, Jugendspielmansszüge und andere musizierende Jugendgruppen gemäß Jugendordnung.
2. Aufgabe, Sinn und Organisation der Kreismusikjugend im Kreismusikverband sind in der Jugendordnung festzulegen, die sich die Jugendlichen selbst geben.
3. Die Jugendordnung sichert die Kreismusikjugend des Kreismusikverbandes Selbstständigkeit in Führung und Verwaltung der ihr zufließenden finanziellen Mittel zu.
4. Über Haushaltsplan und Jahresrechnung der Kreismusikjugend im Kreismusikverband beschließen die Organe derselben. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Kreismusikverband.
5. Der geschäftsführende Vorstand des Kreismusikverbandes ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Kreismusikjugend zu unterrichten.

## **§ 12 Satzungsänderung**

Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Kreisdelegiertenversammlung gestellt werden. Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Delegierten. Die Veränderung des Vereinszwecks ist jedoch nur wirksam, wenn sie in einer Urabstimmung sämtlicher Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bestätigt wird.

## § 13

### Auflösung des Kreismusikverbandes

1. Die Auflösung des Kreismusikverbandes kann nur in der Kreisdelegiertenversammlung beantragt werden. Der Beschluss des Antrages bedarf der  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, der gültig abgegebenen Stimmen der Kreisdelegiertenversammlung.  $\frac{1}{2}$  Jahr nach erfolgreicher Antragstellung auf Auflösung des Kreismusikverbandes Wesel e.V. muss eine Auflösungsversammlung einberufen werden, auf der die Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit den Kreismusikverband Wesel e.V. auflösen können.
2. Bei Auflösung des Kreismusikverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen je zu gleichen Teilen an die gemeinnützig anerkannten Mitgliedsvereinigungen, die es wiederum nur für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden dürfen.
3. Alle Akten und Unterlagen des Kreismusikverbandes sind den Liquidatoren zu übergeben, die sie für den Zeitraum von mindestens 10 Jahren aufbewahren müssen. Liquidatoren sind die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes, wenn nicht in der Auflösungsversammlung andere Liquidatoren gewählt werden. Je zwei Liquidatoren vertreten den Kreismusikverband während der Liquidation gerichtlich und außergerichtlich.
4. Vor Ausführung des Beschlusses zur Verwendung des Vermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wesel in Kraft. Gleichwohl sind die Mitglieder bereits mit der Beschlussfassung an den Inhalt dieser Satzung gebunden.

Wesel, den 12.02.2000/09.03.2001/ Datum der letzten KDV

Gez. Unterschriften